

Allgemeine Lizenzbedingungen - AGB

der crosscan GmbH, Ruhrstraße 46, 58452 Witten, nachfolgend Lizenzgeber genannt

I. Vorbemerkungen

Der Lizenzgeber entwickelt und vertreibt Softwareprodukte selbst und über Dritte. Unter der Bezeichnung „crosscan Objectcount“ vertreibt der Lizenzgeber eine Software die als Windows Systemdienst und für die Analyse von Videobildern von IP Netzwerkvideosensoren vorgesehen ist. Unter der Bezeichnung „crosscan 3D“ vertreibt der Lizenzgeber eine in einem 3D-Sensor integrierte Software, die ebenso zur zuvor benannten Analyse gedacht ist.

II. Lizenzvertrag

1. Rechte des Lizenznehmers

a) Nutzungsrecht

Mit dem Abschluss dieses Vertrages und der Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr erhält der Lizenznehmer das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte oder zeitlich beschränkte Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Anzahl von Softwareprodukten gemäß Angebotsschreiben, die ausschließlich in maschinenleserlicher Form übermittelt werden, mit dem Recht der beiderseitigen Beendigung durch Kündigung

b) Weitere Leistung

Zusatzprogramme, Optionen zur Software etc., für die sich der Lizenznehmer zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag aufzunehmen, für die diese Lizenzbestimmungen ebenfalls gelten.

c) Vervielfältigungsberechtigung

Das Kopieren von überlassenen Programmen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfange der bestimmungsgemäßen Nutzung des Programms zulässig. Hierzu gehört insbesondere das Laden vom Originaldatenträger, das Installieren auf Festplatte, das Laden auf den Haupt(/Arbeits-)speicher und auf Zwischenspeicher wie etwa Caches, soweit mit der Nutzung technisch bedingt verbunden.

2. Vorbehalt

Die Parteien sind sich einig, dass das vertragsgegenständliche Softwareprodukt dem Urheberrechtsschutz unterliegt. Der Lizenznehmer erkennt die Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Lizenzgebers an.

a) Urheber-, Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte

Das Urheberrecht und sämtliche Bearbeitungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte sowie sonstige Rechte an dem vertragsgegenständlichen Softwareprodukt verbleiben beim Lizenzgeber.

b) Sourcen

Der Lizenznehmer erhält keinerlei Rechte an den Sourcen. Entsprechend ist er nicht berechtigt, Bearbeitungen oder sonstige Veränderungen an dem Softwareprodukt vorzunehmen.

c) Weitergabe bzw. –veräußerung

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das vertragsgegenständliche Softwareprodukt ohne Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer oder zeitweise begrenzt weiterzugeben. Der Lizenzgeber ist insbesondere auch nicht verpflichtet, eventuellen Dritten den Abschluss von Wartungsverträgen anzubieten oder Support und Update-Möglichkeiten zu gewähren.

3. Lieferumfang

a) Software

Der Lizenznehmer erhält die vertragsgegenständliche Software in der aktuellen Version in maschinenleserlicher Form, entweder auf einem Datenträger oder inkorporiert in die jeweiligen Sensoren.

b) Benutzerdokumentation

Der Lizenzgeber liefert zu den vereinbarten Programmen zugehöriges Dokumentationsmaterial (insbesondere Bedienungsanleitung, Beschreibung, Manuals, Dateiübersicht, Satzbeschreibung und sonstiges Material).

4. Sonstige Leistungen

Der Umfang der sonstigen Leistung ergibt sich ebenfalls aus dem jeweiligen Vertragsangebot. Weitere Leistungen - insbesondere Funktionserweiterungen, Anpassungsmaßnahmen an spezielle, in der Version aktuellen Version nicht unterstützte Hardware, Installation, Support, Wartung, Schulung – sind ohne ausdrückliche Vereinbarung - grundsätzlich nicht geschuldet. Auf die Möglichkeit, diese entsprechenden Leistungen vom Lizenzgeber zu erhalten, wird hingewiesen.

5. Termine

Eventuelle genannte Liefer- und Installationstermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

III. Lizenzgebühren

1. Höhe

Die Höhe der geschuldeten Lizenzgebühr ergibt sich aus dem dem Gesamtvertrag zu Grunde liegenden Angebot des Lizenzgebers später. Anpassungen der Lizenzgebühr durch den Lizenzgeber bleiben vorbehalten.

2. Zahlungsmodalität

Die Lizenzgebühren sind jeweils 1 Jahr im Voraus zu zahlen, sofern der Lizenznehmer diese nicht monatlich per Lastschrift entrichtet. Kommt der Lizenznehmer mit einer Rate in Verzug, ist der Lizenzgeber berechtigt, das entsprechende Gerät abzustellen und im Übrigen den Lizenzvertrag zu kündigen.

IV. Pflichten des Lizenznehmers

1. Wahrung der Rechte des Lizenzgebers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Rechte des Lizenzgebers zu achten und insbesondere

- a) keine Kopien der Software an Dritte weiterzugeben oder Dritten die Herstellung von Kopien zu ermöglichen
- b) keinerlei ungesetzliche Manipulation an der vertragsgegenständlichen Software vorzunehmen.

Der Lizenznehmer darf zudem Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben des Lizenzgebers an den Programmen und zugehörigen Dokumentationsunterlagen in keiner Form verändern.

2. Kündigung des Lizenzvertrages

Bei Verletzung der unter IV. 1. genannten Verpflichtungen ist der Lizenzgeber berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen. Der Lizenznehmer hat in diesem Fall unverzüglich die erhaltenen Originaldatenträger und/oder 3D-Sensoren an den Lizenzgeber herauszugeben, alle eventuell bestehenden Kopien der überlassenen Software unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten und darüber eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

3. Haftungs- und Gewährleistungsausschluss

Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für Software, die unter Missachtung der unter IV. 1. stehenden Verpflichtungen beim Lizenznehmer oder Dritten installiert wurden oder an denen Manipulationen vorgenommen wurden.

IV. Haftung / Gewährleistung

1. Gewährleistungsdefinition

Der Lizenzgeber übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassene (erstellte) Software die vereinbarten Funktionen erfüllt. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung. Dabei besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass ungenaue oder fehlerhafte Zählergebnisse oder fehlerhaftes Tracking keinen Mangel darstellen, aus denen der Lizenznehmer Rechte herleiten kann.

2. Garantien

Um wirksam zu sein, muss eine Garantieerklärung von crosscan in schriftlicher Form erfolgt sein.

3. Gewährleistungsausschluss

Nicht unter die Gewährleistungsverpflichtung fallen Fehler infolge von Hardware-Fehlern, Änderungen an der Software des Betriebssystems und der Dateiverwaltung sowie in Folge von Fehlbedienung.

4. Fehlermitteilungen

Offensichtliche Fehler hat der Lizenznehmer auch dann, wenn er nicht Kaufmann ist, dem Lizenzgeber binnen einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Fehlers mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen Gewährleistungsrechte des Lizenznehmers bezüglich dieser Fehler. Untersuchungs- und Rügepflichten des kaufmännischen Kunden bleiben unberührt. Falsch- und Zuweniglieferungen sind insoweit auch bei erheblichen Abweichungen unverzüglich zu rügen.

5. Beseitigungspflicht

Rechtzeitig mitgeteilte Fehler sind vom Lizenzgeber kostenfrei zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, muss der Lizenzgeber eine Ausweidlösung entwickeln. Gegenüber Lizenznehmern, die keine Verbraucher sind, ist der Lizenzgeber zur Wahl berechtigt, ob er durch Nachlieferung oder Mängelbeseitigung nacherfüllt.

6. Gewährleistungsrechte

Gelingt es dem Lizenzgeber nicht, seinen Verpflichtungen aus Ziff. 4.5 nachzukommen, so kann der Lizenznehmer wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Lizenznehmers bleiben unberührt.

7. Verjährung

Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Beendigung der Funktionsprüfung, wenn der Lizenznehmer nicht Verbraucher ist, ansonsten innerhalb von zwei Jahren.

Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um den Zeitraum, während dessen eine Beseitigung erfolgt. Mehrere solche aufeinanderfolgende Zeiträume gelten als ein Zeitraum im Sinne von Satz 2.

8. Haftung des Lizenzgebers

Der Lizenzgeber übernimmt die Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Lizenznehmer durch Vorsatz, große Fahrlässigkeit oder leichtfahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, auch durch Handeln von Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers entstanden sind. Im letzteren Fall ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

V. Vertragsdauer

1. Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

2. Kündigungsfrist

Das Überlassungsverhältnis kann vom Lizenznehmer regelmäßig mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Ebenso ist der Lizenzgeber berechtigt zu kündigen.

3. Außerordentliche Kündigung

Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Lizenznehmer ist der Lizenzgeber zur sofortigen Kündigung berechtigt. Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung durch den Lizenznehmer bleiben unberührt.

4. Pflichten bei Kündigung des Lizenzvertrags

Bei Vertragsbeendigung ist der Lizenznehmer zur Löschung sämtlicher beim Lizenznehmer vorhandener Programmexemplare und zur Rückgabe des sonstigen zugehörigen Materials wie der Benutzerdokumentation verpflichtet. Der Lizenzgeber ist berechtigt, hierüber eine eidesstattliche Versicherung des Lizenznehmers zu verlangen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Vollständigkeitsklausel

In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Änderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform und unter Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und beiderseitig zu unterzeichnen.

2. AGBs

Abweichungen in Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers gelten nur, wenn der Lizenzgeber diesen Abweichungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3. Nachträge

Die zugehörigen Nachträge zu diesem Vertrag sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

4. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind die Bestimmungen dieses Vertrages und ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Lizenzgebers, sofern der Lizenznehmer Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der wirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausführung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

6. Datenschutzrechtlich Hinweise

Die Daten bezüglich Geschäftsbeziehung und Kunden werden – soweit gemäß Bundesdatenschutzgesetzes zulässig - verarbeitet